



Mainz

(ISIN: DE000A0JDBB9)
(WKN A0JDBB)

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
der Boll AG am 20. Juli 2010

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Dienstag, dem 20. Juli 2010, 10:00 Uhr, im **advena europa Hotel, Kaiserstraße 7, 55116 Mainz**, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Boll AG ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Boll AG zum 31.12.2009, des Lageberichts des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Die genannten Unterlagen können ab Einberufung im Internet unter www.boll-ag.de sowie in den Geschäftsräumen der Boll AG, Wormser Straße 173, 55130 Mainz eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,		
den Bilanzgewinn von	Euro	75.004,93
wie folgt zu verwenden:		

Ausschüttung eines Gesamtbetrags an die Aktionäre		
(Dividendensumme) in Höhe von	Euro	68.729,92
Gewinnvortrag	Euro	6.275,01

Auf jede der 859.124 Stück am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses dividendenberechtigten Aktien entfällt eine Dividende in Höhe von Euro 0,08.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Uwe Boll für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Jahr 2010 ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Herrn Matthias Triebel für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

Aufgrund der insgesamt schwierigen Situation am Filmmarkt soll die Gesellschaft aufgelöst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Juli 2010 aufgelöst. Abwicklungsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Abwicklungsjahr ist ein Rumpf-Abwicklungsgeschäftsjahr beginnend am 1. August 2010 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Rumpf-Geschäftsjahr bis zur Auflösung, die Abwicklungs-Eröffnungsbilanz sowie für das erste (Rumpf-) Abwicklungsgeschäftsjahr

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Rumpf-Geschäftsjahr der Gesellschaft vom 1. Januar 2010 bis zur Auflösung der Gesellschaft, für die Abwicklungs-Eröffnungsbilanz sowie für den Jahresabschluss und den Lagebericht für das am 31. Dezember 2010 endende Rumpf-Abwicklungsgeschäftsjahr wird Herr Diplom Kaufmann Christian Königsmann Steuerberater Wirtschaftsprüfer, in Kanzlei Behnke Königsmann WP StB Rae Bürgermeister-Schmidt.-Str. 5, 51399 Burscheid gewählt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 10 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens am 13. Juli 2010, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache unter nachfolgend genannter Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben:

Boll AG

- Investor Relations -

Wormser Straße 173

55130 Mainz

Telefax: 06131 / 9713581

per Mail: hv@boll.ag

Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Hinsichtlich solcher Aktien, die nicht bei einem depotführenden

Institut verwahrt werden, kann die Bescheinigung auch von einem deutschen Notar oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also den 29. Juni 2010, 0:00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also spätestens am 13. Juli 2010, 24:00 Uhr, zugegangen sein.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt.

Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Der Nachweisstichtag bedeutet keine Sperre für die Verfügung der Aktien; diese können insbesondere unabhängig vom Nachweisstichtag erworben und veräußert werden. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag wirken sich nicht auf die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts aus. Entsprechendes gilt für Aktienerwerbe nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien innehaben und erst danach Aktionär werden, sind in der Hauptversammlung am 20. Juli 2010 nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie haben sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag ist auch kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2010 hat die Boll AG insgesamt 859.124 auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben, die ebenso viele Stimmen gewähren.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Auch im Fall der Bevollmächtigung bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn weder Kreditinstitute noch ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen im Sinne von §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG oder Aktionärsvereinigungen oder Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt werden.

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, ihnen gleichgestellten Instituten oder Unternehmen im Sinne von §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG sowie Aktionärsvereinigungen oder Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG genügt es, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall der Bevollmächtigung mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 AktG darf die Vollmacht nur einem bestimmten Kreditinstitut erteilt werden; dies gilt sinngemäß bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten gleichgestellten Instituten oder Unternehmen im Sinne von §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG sowie Aktionärsvereinigungen oder Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG. Gemäß § 135 Abs. 7 AktG wird die Wirksamkeit der Stimmabgabe durch einen Verstoß gegen § 135 Abs. 1 Satz 2 bis 7, Abs. 2 bis 6 AktG nicht beeinträchtigt.

Der Nachweis der erteilten Bevollmächtigung kann u.a. dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Die Gesellschaft bietet auch die nachfolgend genannte Adresse, Faxnummer und E-Mail-Adresse für die Übermittlung des Nachweises an (im Folgenden „Übermittlungswege“).

Boll AG

- Investor Relations -

Wormser Straße 173

55130 Mainz

Telefax: 06131 / 9713581

per Mail: hv@boll.ag

Die vorgenannten Übermittlungswege können auch genutzt werden, wenn die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt werden soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Die Vollmachtserteilung an einen Dritten bzw. der Widerruf sowie die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann sowohl im Vorfeld der Hauptversammlung als auch noch während ihres Verlaufs erfolgen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Über die Stimmrechtsausübung hinausgehende Aufträge wie etwa zum Stellen von Anträgen, Fragen oder zur Abgabe von Erklärungen können mittels Vollmacht oder Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht erteilt werden.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Entsprechende Vordrucke erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte. Wir bitten darum, die ausgefüllten Vollmachts- und Weisungsvordrucke im Original bis zum 16. Juli 2010 an die Boll AG, - Investor Relations -, Wormser Straße 173, 55130 Mainz zurückzusenden..

Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, die persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ferner den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung bevollmächtigen, indem sie diesem in der Hauptversammlung an der Ausgangskontrolle Vollmacht und Weisungen erteilen. Diese Möglichkeit steht den Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten unabhängig davon offen, ob sie anschließend die Hauptversammlung verlassen oder weiter an ihr teilnehmen wollen.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Adresse schriftlich oder per Telefax unter Beifügung eines Nachweises der Aktionärserschaft zu richten:

Boll AG

- Investor Relations -

Wormser Straße 173

55130 Mainz

Telefax: 06131 / 9713581

per Mail: hv@boll.ag

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge, die innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Gesellschaft eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.boll-ag.de den anderen Aktionären zugänglich gemacht.

Mainz, im Juni 2010

Boll AG

Der Vorstand